



## **STATUTEN**

**Letzte Änderung  
vom 17. März 2017**

# REITVEREIN LUZERN

## STATUTEN

---

### **I Name und Sitz**

Art. 1 unter dem Namen „Reitverein Luzern“ besteht mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB

### **II Vereinszweck**

Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Reitsportes.

Art. 3

Der Reitverein Luzern sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- 3.1 Die Durchführung von Vereinsanlässen zur Pflege des Kontaktes unter den Vereinsmitgliedern;
- 3.2 Den Betrieb und den Unterhalt der von der öffentlichen Hand gemieteten Reitsportanlagen;
- 3.3 Der Reitverein Luzern kann einen Reitschulbetrieb und Pensionsstallungen führen;
- 3.4 Die Durchführung von Ausbildungskursen und Vereinsreitstunden;
- 3.5 Die Organisation von reitsportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen;

### **III Mittel**

Art. 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- 4.1 Jahresbeiträge der Mitglieder;
- 4.2 Beiträge für die Benutzung der reitsportlichen Anlagen und der Pensionsstallungen;
- 4.3 Beiträge von Gönnern und die Unterstützung seitens der Behörden;
- 4.4 Erträge aus Veranstaltungen
- 4.5 Vermächtnisse und Schenkungen

## **IV ORGANISATION**

### Art. 5

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung wird auf jedes Jahresende abgeschlossen. Die Organe des Vereins sind:

#### 5.1 Generalversammlung

#### 5.2 Vorstand

#### 5.3 Revisoren

#### A) Generalversammlung

### Art. 6

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind spätestens bis 31. Januar dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

### Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet innert sechs Monaten nach Jahresabschluss statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes, oder wenn dies auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand unter Anführung des Grundes verlangt wird.

### Art. 8

Die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht der Vorsitzende geheime Abstimmung anordnet oder dies von der Versammlung beschlossen wird.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, mit Ausnahme der Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Auflösung des Vereins, für welche eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder vorliegen muss.

Jedes Ehren-, Frei- und Aktivmitglied besitzt eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 9

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

9.1 Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren

Nicht wählbar sind Personen, die wirtschaftlich massgeblich mit dem Verein verflochten sind

9.2 Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

9.3 Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages. Dieser beträgt maximal 200. —Franken

9.4 Die Änderung der Statuten

9.5 Die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern auf Antrag des Vorstandes

9.6 Die Auflösung des Vereins und die Wahl der Liquidatoren

#### B) DER VORSTAND

##### Art. 10

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

##### Art. 11

Der Vorstand ist das geschäftsleitende und ausführende Organ des Vereins. Er ist zuständig für alle Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Revisoren vorbehalten sind.

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien. Er kann jedoch für einzelne Geschäfte die Einzelunterschrift erteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse ist das absolute Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### C) DIE REVISOREN

##### Art. 12

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, welche die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten haben.

## **V. Mitglieder**

### Art. 13

Der Verein besteht aus:

13.1 Ehrenmitgliedern

13.2 Freimitgliedern

13.3 Aktivmitgliedern

13.4 Partnermitgliedern

13.5 Juniorenmitgliedern

13.6 Passivmitgliedern

### A EHRENMITGLIEDER

#### Art. 14

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich in hervorragender Weise um den Reitsport oder den Reitverein Luzern verdient gemacht haben. Sie geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

### B **FREIMITGLIEDER**

#### Art. 15

Zu Freimitgliedern können Personen ernannt werden, die den Reitverein uneigennützig unterstützen. Sie geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

### C AKTIVMITGLIEDER

#### Art. 16

Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

#### D JUNIORENMITGLIEDER

##### Art. 17

Als Juniorenmitglieder können Personen bis zum 20. Lebensjahr aufgenommen werden, die den Reitsport betreiben, aktive Mithilfe leisten und sich am Vereinsleben beteiligen.

#### E PASSIVMITGLIEDER

##### Art. 18

Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden. Sie sind zu allen Veranstaltungen einzuladen, haben aber an der Generalversammlung nur beratende Stimme.

### **VI Die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss von Mitgliedern**

#### A MITGLIEDERAUFNAHME

##### Art. 19

Ehren- und Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten ernannt.

##### Art. 20

Die Aufnahme von Aktiv- und Juniorenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Er berücksichtigt dabei das persönliche Verhalten und die aktive Mithilfe und Teilnahme am Vereinsleben.

Eine zwingende Voraussetzung für die Aufnahme als Neumitglied ist die obligatorische Teilnahme an der ersten Generalversammlung nach der Aufnahme.

Über die Akzeptanz einer schriftlich begründeten Entschuldigung für das Fernbleiben der Generalversammlung entscheidet alleine die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident. Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft werden bereits bezahlte Mitgliederbeiträge und Nutzungsgebühren nicht zurückerstattet und die Anlagen des Reitvereins Luzern dürfen nicht mehr genutzt werden.

Art. 21

Passivmitglieder werden vom Vorstand mit einfachem Mehr aufgenommen. Die allfällige Ablehnung eines Beitrittsbuches bedarf keiner Grundangabe.

## B AUSTRITT / AUSSCHLUSS

Art. 22

Der Austritt kann jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

Art. 23

Wer seinen Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Das Mitglied wird durch den Ausschluss von seinen finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein nicht entbunden.

## VII Schlussbestimmungen

Art. 24

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff, ZGB

## REITVEREIN LUZERN

Die Präsidentin

Simone Hunziker

Genehmigt an der Generalversammlung vom 17. März 2017